

Prüfungsordnung

für den Zertifikatsstudiengang

Deutsch als Zweitsprache

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.08.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW S. 414), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Art. 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang
- § 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Formen der Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage:

Modulkatalog

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Zertifikatsstudiengang Deutsch als Zweitsprache an der RWTH.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsstudiums verleiht die Philosophische Fakultät ein Weiterbildungszertifikat.

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen weiterbildenden Zertifikatsstudiengang.
- (2) Das Zertifikatsstudium soll didaktische Grundlagen im Bereich Deutsch als Zweitsprache in Form eines theoretischen Inputs kombiniert mit handlungspraktischen Optionen bezogen auf das konkrete schulische Handlungsfeld in sprachlich heterogenen Lehr-Lern-Kontexten, insbesondere in internationalen Vorbereitungsklassen, vermitteln.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulkatalog zu kennzeichnen.
- (4) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss.
- (2) Die Plätze werden in folgender Reihenfolge vergeben:
 1. an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studiengang mit dem Abschluss Master of Education oder die Erste Staatsprüfung Lehramt erfolgreich absolviert haben und bereits im Lehrberuf tätig sind;
 2. an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich im Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen befinden (nach vorheriger Beratung);
 3. an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ohne die Befähigung zu einem Lehramt als Lehrerinnen und Lehrer tätig sind.
- (3) Innerhalb der Ranggruppen des Absatzes 2 werden die Plätze abhängig vom Eingangsdatum der vollständigen Bewerbung vergeben.
- (4) Für diesen Zertifikatsstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2),

- c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Goethe-Zertifikat C1 des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München,
 - f) telc Deutsch C1 Hochschule.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat; bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern in Absprache mit dem International Office.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester (ein Jahr). Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

Der Studiengang besteht aus zwei Modulen. Zum erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums ist es erforderlich, die Modulprüfungen im Umfang von jeweils 3 CP erfolgreich zu absolvieren. Das Studium bis einschließlich Wintersemester 2017/2018 setzt sich wie folgt zusammen:

Modul: Theoretische Grundlagen DaZ (Vorlesung und Seminar)	3 CP
Modul: Praktische Grundlagen DaZ (drei Blockveranstaltungen und Portfolio)	3 CP

Ab Sommersemester 2018 setzt sich das Studium wie folgt zusammen:

Modul: Theoretische Grundlagen DaZ (Vorlesung und Seminar)	3 CP
Modul: Praktische Grundlagen DaZ (zwei Blockveranstaltungen, eine Kollegiale Hospitation und Portfolio)	3 CP

- (2) Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage).

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen stehen den für den jeweiligen Studiengang zugelassenen Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen.
- (2) Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Gasthörerinnen und Gasthörer in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit verpflichtend vorgesehen werden. In Betracht kommen hierfür ausschließlich Lehrveranstaltungen des folgenden Typs:

1. Übungen
 2. Seminare
 3. kollegiale Hospitation
- (3) Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog als solche auszuweisen. Die zulässige Fehlzeit ist am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 % der angesetzten Kontaktzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt diese in der Veranstaltung bekannt.
- (4) Maken es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatstudiengangs als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer zum Studium zugelassen sein.
- (2) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß dem Modulkatalog des Zertifikatstudienganges bestimmt.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im jeweiligen Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. Alle zu Vorlesungen und Übungen gehörigen Prüfungen sowie alle Hausarbeiten sollen mindestens zweimal jährlich angeboten werden; im Falle von Klausuren sind die Termine zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt weiter dafür, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November in der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden; der Name der Prüferin bzw. des Prüfers muss jedoch feststehen.
- (6) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (7) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsaus-

schusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsordnung unterscheidet zwischen veranstaltungsbegleitenden und veranstaltungsabschließenden Prüfungen. Veranstaltungsbegleitende Prüfungen sind nach Maßgabe der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung Studienarbeit, schriftliche Hausarbeit, Projektarbeit, Portfolio, Referat, Kolloquium und Praktikum. Veranstaltungsabschließende Prüfungen sind Klausur und mündliche Prüfung.
- (2) Die nach dem Modulkatalog zulässige alternative Prüfungsform ist ebenso wie die zulässigen Hilfsmittel spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (3) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 8 Abs. 4 bis 6 zu entnehmen.
- (5) Klausuren können auch in Form von E-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungen. Sie bestehen zum Beispiel aus der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 10 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Die Beweisbarkeit der Ergebnisse ist zu gewährleisten. Den Studierenden ist gemäß § 15 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren.
- (6) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 bis 20 Minuten.
- (7) Im Rahmen einer schriftlichen Prüfung in Form eines **Portfolios** stellen die Studierenden, ausgehend von auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. das Modul bezogenen Aufgaben- und Fragestellungen, über einen längeren Zeitraum in systematischer und zielgerichteter Form selbständig verfasste und ausgewählte Dokumente und Materialien zusammen. Der konkrete Zeitraum, Aufgaben- und Fragestellungen, die Anforderungen sowie die Bewertungskriterien werden zu Beginn des Zusammenstellungsprozesses bekannt gemacht. Ein Portfolio ist auch als E-Portfolio möglich. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

- (8) Ein **Referat** ist in der Regel ein Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 2 bis 5 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt 10 bis 20 Minuten.
- (9) In der **Kollegialen Hospitation** bearbeitet ein Tandem aus zwei bis drei Lehrkräften einen gewählten Schwerpunkt in der direkten Anwendung. Die Inhalte aus einem gewählten Blockseminar fließen in die Planung einer Unterrichtsstunde ein, die Tandempartnerin/der Tandempartner hospitiert in dieser Stunde und gibt später Feedback. Anschließend hospitiert die Tandempartnerin/der Tandempartner bei der jeweils anderen Person und gibt ebenfalls Feedback zur gesehenen Unterrichtsstunde. Der zeitliche Umfang beträgt folglich zweimal eine Unterrichtseinheit zuzüglich Vor- und Nachgesprächen. Die zeitliche Einteilung obliegt den Teilnehmenden innerhalb eines Zeitfensters von acht Wochen.
- (10) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden, gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 3 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der Wert der aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildeten Note muss gegebenenfalls auf den nächstliegenden Wert nach § 10 Abs. 1 gerundet werden. Liegt der Wert genau zwischen zwei Notenstufen, so wird die bessere Note gewählt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss im Fall schriftlicher Prüfungsleistun-

gen eine dritte prüfungsberechtigte Person zu Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

- (4) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung im CMS bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice - Aufgaben gilt auf jeden Fall als bestanden, wenn

a) 60 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden oder

b) mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Punktzahl der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Mit den Noten ist auch der Punkteschnitt der Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Abs. 4 erzielt und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75 %
- gut, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
- ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichbaren Punktzahl erzielt hat.

- (6) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice - Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur. Dieser bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Aufgabenarten maximal erreicht werden können.

- (7) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt.

- (8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen, wobei jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden oder bestanden sein muss.

- (9) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren CP oder Modulbausteine erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß dem Modulkatalog angerechnet.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Zuständiger Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät. Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Bescheidung von Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Entscheidungen im Widerspruchsverfahren sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fälle hinaus weitere, genau zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche, den Bericht an die Fakultät sowie für Entscheidungen gemäß § 21. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden ein Auskunftsrecht bezüglich von dieser bzw. diesem getroffener Entscheidungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen sowie der Einsichtnahme beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sofern der Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt, unterliegen jedoch ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des ZPA.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

- (1) Für Prüfungen im Sinne des § 7 gelten alle Personen mit selbständiger Lehrbefugnis als zu Prüferinnen und Prüfern der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Zu Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbständige Lehrbefugnis verfügen. Darüber hinaus kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Die Prüfenden benennen ggfs. die Beisitzenden. Beisitzende dürfen nur sachkundige Personen sein, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Vorschrift des § 9 Abs. 7 S. 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Schriftliche und mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 8 Abs. 3 zu bewerten. Handelt es sich insoweit um Klausuren in Form von E-Tests oder um Prüfungen mit Multiple Choice - Aufgaben, so müssen wegen der in diesen Fällen vorverlagerten Prüfertätigkeit bereits die Klausuren bzw. Prüfungsaufgaben von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern erstellt werden. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.
- (4) Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die mindestens eine entsprechende Qualifikation für die betroffene Prüfungsleistung haben, die Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen übertragen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Zertifikatstudiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Die Anerkennung nach Abs. 1 führt zu einer Einstufung in das Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaeren CP ergibt.
- (4) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung über die Anrechnung erfolgt innerhalb von spätestens 3 Monaten ab dem vollständigen Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Es wird empfohlen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Empfehlung zur Umrechnung von Noten im Rahmen temporärer Auslandsaufenthalte erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an der RWTH in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.
- (8) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (9) Die Entscheidung über die Anrechnung von inländischen oder ausländischen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen ergeht durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ablehnende Entscheidungen sind der bzw. dem betroffenen Studierenden durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal wiederholt werden. Falls die Wiederholung einer Prüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist, wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ihr bzw. ihm auf Antrag vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu

unterziehen. Dies gilt nicht, wenn diese Note aufgrund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 13 Abs. 2 festgesetzt wurde. Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 2. Wiederholungsklausur, spätestens im Termin zur Einsichtnahme zu stellen. Sollte einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten die persönliche Teilnahme am Termin zur Einsichtnahme nicht möglich sein, kann der Antrag im Termin zur Einsichtnahme auch durch eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Sollte der zuständige Prüfungsausschuss einen Rücktritt aus triftigen Gründen bewilligen, ist ein neuer Termin innerhalb weiterer zwei Wochen festzusetzen. Nach dem Ablauf von sechs Wochen ab Klausureinsicht verfällt der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Abs. 6 entsprechend. Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

- (3) Wiederholungstermine von Klausuren können von den Prüfenden in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (4) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (5) Der Zertifikatsstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Pflichtmoduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können. Abs. 1 S. 2 bleibt davon unbenommen.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesen Fällen besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Das Attest gilt grundsätzlich für den gesamten Tag bzw. die voraussichtliche Dauer der Erkrankung. Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts zwischen zwei für den gleichen Tag angesetzten Prüfungen muss das ärztliche Attest das Datum und die genaue Uhrzeit der ärztlichen Untersuchung ausweisen. Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfungsunfähigkeit erst nach Antritt der Prüfung geltend, muss das Attest die Uhrzeit und das Datum dokumentieren. Darüber hinaus muss von der Ärztin bzw. dem Arzt bestätigt werden, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht vor bzw. während der Prüfung festgestellt werden konnte.

- (4) Atteste sind unverzüglich, das heißt in der Regel spätestens am Tag der Prüfung, einzuholen. Sie müssen spätestens am dritten Werktag nach dem jeweiligen Prüfungstermin im Original beim ZPA vorliegen. Die Einreichung nach Bekanntgabe der Noten ist in der Regel als verspätet anzusehen. Ein verspätetes Attest wird als Antrag auf einen nachträglichen krankheitsbedingten Rücktritt von einem Prüfungsversuch gewertet, über den der Prüfungsausschuss entscheidet.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zur Auswahl benannt wurde, verlangen. Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attests trägt die Hochschule.
- (6) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (7) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Wird bei Klausuren ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Prüfung abzubrechen und die Arbeit einzuziehen. Der Bearbeitungsstand, die Feststellung des Datums und der Uhrzeit sowie die Art des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift des bzw. der Aufsichtsführenden zu dokumentieren. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Zulassung zum Zertifikatstudium entzogen werden.
- (8) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 7 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der Benotung der letzten Prüfungsleistung über das Ergebnis ein Zertifikat. Das Zertifikat enthält die Module mit den jeweiligen CP. Das Zertifikat ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.
- (3) Das Zertifikat wird in deutscher Sprache abgefasst.
- (4) Ist der Zertifikatsstudiengang gemäß § 12 Abs. 5 endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmern, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Übersicht zu den erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich für die Einsichtnahme durch eine entsprechend schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note, mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Kandidatinnen und Kandidaten genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die Einsichtnahme muss bei einer Klausurdauer bis 60 Minuten mindestens 10 Minuten, bei einer Klausurdauer von mehr als 60 Minuten bis 120 Minuten mindestens 20 Minuten, und bei einer Klausurdauer von mehr als 120 Minuten mindestens 30 Minuten betragen. Es ist sicherzustellen, dass die Korrekturen angemessen erklärt werden können. Weitere Modalitäten der Einsichtnahme werden gegebenenfalls bekannt gegeben.
- (2) Sofern Abs. 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des Zertifikates bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat keinen Anspruch auf die Anfertigung von Kopien, Abschriften oder Fotos der Prüfungsakten im Rahmen der Einsichtnahme. Das Recht zur Anfertigung von Notizen bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein schriftlicher Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 17

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Zertifikatsstudiengang Deutsch als Zweitsprache an der RWTH eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26.07.2017.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 16.08.2017

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven

Anlage Modulkatalog**Modul: Theoretische Grundlagen Deutsch als Zweitsprache**

MODUL TITEL: Theoretische Grundlagen Deutsch als Zweitsprache						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1.	ein Semester	3	2	jährlich	WS 2016/2017	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Das Modul vermittelt die Notwendigkeit, sich mit dem Thema "Mehrsprachigkeit im Unterricht und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)" in allen Unterrichtsfächern zu beschäftigen. Dazu werden die folgenden Themen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrsprachigkeit in Gesellschaft und Schule; - Sprachliche Zugänge zu fachlichem Lernen; - Grundkonzepte der gesprochenen und geschriebenen Sprache; - Differenzierung von konzeptioneller Mündlichkeit und Schriftlichkeit; - Spracherwerbsverläufe in Erst- und Zweitsprache, Bilingualismustypen; - Diagnoseverfahren zur Erfassung von Sprachstand und Sprachentwicklung; - Programme und Konzepte zur Sprachförderung; - Didaktik und Methodik des DaZ-Unterrichts. <p>Die Kursteilnehmer/innen besuchen begleitend zu einer Vorlesung ein Seminar, das der Vertiefung der Vorlesungsinhalte dient.</p>			<p>Die Kursteilnehmer/innen</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben ein für DaZ relevantes, vertieftes Grundlagenwissen; - können die varietätenspezifischen Eigenarten von Fachsprachen auf Wort-, Satz- und Textebene detailliert beschreiben sowie die jeweiligen sprachlichen Anforderungen eines fachspezifischen Themas ermitteln; - verfügen über vertiefte Kenntnisse im Hinblick auf die unterschiedlichen Erwerbsverläufe in der Erst- und Zweitsprache, einschließlich des Verhältnisses der beiden Erwerbsprozesse zueinander; - können anhand von Schüleräußerungen, sprachliche Abweichungen und Interferenzen identifizieren, beschreiben und erklären sowie im Hinblick auf Förderrelevanz bewerten; - können den Spracherwerbsstand von Schülerinnen und Schülern mit Hilfe geeigneter Diagnoseinstrumente ermitteln und die sprachlichen Leistungen durch binnendifferenzierende Maßnahmen (z. B. durch Vorentlastung von fachspezifischen Sachtexten oder durch Erarbeitung und Vermittlung spezifischer Lese- und Schreibstrategien) fördern. 			
Voraussetzungen			Benotung			
Das Seminar erfordert regelmäßige Teilnahme.			<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokoll, Referat oder Mitwirkung am online Archiv und - Klausur zum Seminar. <p>Die Teilprüfungen sind unbenotet, werden aber mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ versehen.</p>			

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN			
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung „Theoretische Grundlagen Deutsch als Zweitsprache“	---	0	1
Seminar „Theoretische Grundlagen Deutsch als Zweitsprache“	---	0	1
Unbenotete Prüfungsleistung zum Seminar „Theoret. Grundlagen“	15	1	0
Klausur zum Seminar „Theoretische Grundlagen Deutsch als Zweitsprache“	45	2	0

Gültig bis einschließlich WS 2017/2018**Modul: Praktische Grundlagen Deutsch als Zweitsprache**

MODUL TITEL: Praktische Grundlagen Deutsch als Zweitsprache						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2.	ein Semester	3	1,5	jährlich	SoSe 2017	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Das Modul erweitert die im Wintersemester erworbenen theoretischen Grundlagen durch Inhalte zur praktischen Umsetzung im Unterricht. Dazu werden Übungen zu z. B. folgende Schwerpunktthemen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alphabetisierung, - Binnendifferenzierung, - Förderung der vier Fertigkeiten, - Interkulturelle Kompetenz, - Lernberatung, - Lernerautonomie, - Lernspiele, - Phonetik/Phonologie, - Sprachsensibler Fachunterricht, - Wortschatz- und Grammatikvermittlung. <p>In den Übungen finden Methoden des individuellen Lernens und des kooperativen Lernens Verwendung. Neben theoriegestützten Präsentationsphasen wird Wissen auch selbstständig erarbeitet und angewendet. Teilweise wird mit Sensibilisierungsübungen gearbeitet, die Ansätze zur Selbsterfahrungen beinhalten.</p>			<p>Die Kursteilnehmer/innen</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben weiterführendes Wissen in drei Bereichen, die aus dem bestehenden Angebot frei gewählt werden können (z.B. Alphabetisierung, Phonetik, sprachsensibler Fachunterricht, Binnendifferenzierung, Wortschatz- und Grammatikvermittlung, Interkulturelles Lernen); - können DaZ-Unterricht planen, der die Förderung dieser Schwerpunkte besonders berücksichtigt; - verfügen über Diagnosekompetenz zu den gewählten Schwerpunktthemen; - verfügen über Methodenkompetenz in den ausgewählten Bereichen; - kennen Zusatzmaterialien, um Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern; - können ihren eigenen Unterricht reflektieren und weiterentwickeln. 			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Theoretische Grundlagen DaZ“.</p> <p>Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den Blockveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme, da verschiedene Unterrichtsmethoden eingeübt werden.</p>			<p>Die Modulprüfung besteht aus den Teilprüfungen regelmäßige Teilnahme an den Blockveranstaltungen „Praktische Grundlagen DaZ“ I, II und III sowie aus einem Portfolio (6 - 10 Seiten), das sich mit einem der drei gewählten Schwerpunkte beschäftigt und einen Reflexionsteil und eine Unterrichtsplanung umfasst. Die Teilprüfungen sind unbenotet, werden aber mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ versehen.</p>			

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN			
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	CP	SWS
Blockveranstaltung „Praktische Grundlagen DaZ I“	---	0,5	1
Blockveranstaltung „Praktische Grundlagen DaZ II“	---	0,5	1
Blockveranstaltung „Praktische Grundlagen DaZ III“	---	0,5	1
Portfolio zur Reflexion der Inhalte des Moduls sowie zur Planung einer Unterrichtsstunde		1,5	0

Gültig ab SoSe 2018**Modul: Praktische Grundlagen Deutsch als Zweitsprache**

MODUL TITEL: Praktische Grundlagen Deutsch als Zweitsprache						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2.	ein Semester	3	1,5	jährlich	SoSe 2018	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Das Modul erweitert die im Wintersemester erworbenen theoretischen Grundlagen durch Inhalte zur praktischen Umsetzung im Unterricht. Dazu werden Seminare zu z. B. folgende Schwerpunktthemen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alphabetisierung, - Binnendifferenzierung, - Förderung der vier Fertigkeiten, - Interkulturelle Kompetenz, - Lernberatung, - Lernerautonomie, - Lernspiele, - Phonetik/Phonologie, - Sprachsensibler Fachunterricht, - Wortschatz- und Grammatikvermittlung. <p>In den Seminaren finden Methoden des individuellen Lernens und des kooperativen Lernens Verwendung. Neben theoriegestützten Präsentationsphasen wird Wissen auch selbstständig erarbeitet und angewendet. Teilweise wird mit Sensibilisierungsübungen gearbeitet, die Ansätze zur Selbsterfahrungen beinhalten.</p>			<p>Die Kursteilnehmer/innen</p> <ul style="list-style-type: none"> – erwerben vertiefendes Wissen in drei Bereichen, die aus dem bestehenden Angebot frei gewählt werden können (z.B. Alphabetisierung, Phonetik, sprachsensibler Fachunterricht, Binnendifferenzierung, Wortschatz- und Grammatikvermittlung, Interkulturelles Lernen); – können DaZ-Unterricht planen, der die Förderung dieser Schwerpunkte besonders berücksichtigt; – verfügen über Diagnosekompetenz zu den gewählten Schwerpunktthemen; – verfügen über Methodenkompetenz in den ausgewählten Bereichen; – kennen Zusatzmaterialien, um Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern; – können im Rahmen einer kollegialen Hospitation fremden Unterricht auf Basis der erworbenen Kenntnisse evaluieren und optimieren; – können ihren eigenen Unterricht reflektieren und weiterentwickeln. 			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Theoretische Grundlagen DaZ“.</p> <p>Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den Blockveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme, da verschiedene Unterrichtsmethoden eingeübt werden.</p>			<p>Die Modulprüfung besteht aus den Teilprüfungen regelmäßige Teilnahme an den Blockveranstaltungen „Praktische Grundlagen DaZ“ I und II, Kollegiale Hospitation sowie aus einem Portfolio (6 - 10 Seiten), das sich mit einem der drei gewählten Schwerpunkte beschäftigt und einen Reflexionsteil und eine Unterrichtsplanung umfasst. Die Teilprüfungen sind unbenotet, werden aber mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ versehen.</p>			

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN			
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Blockveranstaltung „Praktische Grundlagen DaZ I“	---	0,5	1
Blockveranstaltung „Praktische Grundlagen DaZ II“	---	0,5	1
Kollegiale Hospitation mit Schwerpunkt aus dem Seminar Praktische Grundlagen DaZ I oder II	---	0,5	1
Portfolio zur Reflexion der Inhalte des Moduls sowie zur Planung einer Unterrichtsstunde		1,5	0